



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dissidenten-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: -9. SEP. 2022

Zulässigkeit der Benutzungspflicht des gemeinsamen Geh- und Radweges für Radfahrer auf der Antonstraße zwischen Albertplatz und Schlesischem Platz am Bahnhof Neustadt in Fahrtrichtung West AF2520/22

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 5. und 6. besteht, weil diese keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

Nach der Definition des Sächsischen Obergericht eine einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28 ist „Ein konkreter Lebenssachverhalt ... dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Anfragen zu Planungsständen - auch wenn diese Stadtratsbeschlüsse betreffen - erfüllen regelmäßig nicht den Betriff der einzelnen Angelegenheit in diesem Sinne.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der gesamten Anfrage habe, beantworte ich diese - hinsichtlich Fragen 5 und 6 jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - wie folgt:

„Der Dresdner Stadtrat hat am 23.03.2017 die Umsetzung des Radverkehrskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden beschlossen (V1252/16). Diesem Radverkehrskonzept ist nachrichtlich eine Liste noch nicht umgesetzter Maßnahmen aus dem Konzept „Fahrrad-freundliche Innenstadt Dresden – Radverkehrskonzept 26er Ring“ von 2010 beigefügt. Darin heißt es zu Ziffer 21 betreffend die Antonstraße zwischen Albertplatz und Bahnhof Neustadt: „Statt des gemeinsamen Fuß-/Radweges sollten Radfahrstreifen angelegt werden.“

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist nach Auffassung des Straßen- und Tiefbauamtes der Landeshauptstadt Dresden die angeordnete Benutzungspflicht des Geh- und Radweges für Radfahrer zulässig?“

Bei der aktuellen Baumaßnahme handelt es sich um eine bestandsnahe Oberflächensanierung. Hierbei wurde der Straßenquerschnitt nicht verändert und die Beschilderung nach Beendigung der Sanierung wieder wie vor der Baumaßnahme gemäß Planfeststellungsbeschluss aufgestellt.

Für die Umsetzung eines Radfahrstreifens auf der Fahrbahn gemäß Radverkehrskonzept bedarf es grundlegender Planungen. Diese sind gegenwärtig weder finanziell noch personell eingeordnet.

2. „Wie verträgt sich die Benutzungspflicht mit den Hinweisen der VwV-StVO zum angeordneten Zeichen 240?

Zu Zeichen 240 Gemeinsamer Geh- und Radweg

Die Anordnung dieses Zeichens kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar und mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs vereinbar ist und die Beschaffenheit der Verkehrsfläche den Anforderungen des Radverkehrs genügt.“

Grundlage für den Ausbau im Jahr 2006 war der Planfeststellungsbeschluss vom 6. April 2005, erlassen vom Regierungspräsidium Dresden (Az. 41-05113.20/10-Antonstr.- 2. BA). Darin wird in Abschnitt 16 „Einwendungen Privater“ ausdrücklich die Anordnung der gemeinsamen Geh- und Radwege festgestellt. Begründet wurde dies mit der Verkehrsbelastung mit Kraftfahrzeugen und den drei im zehn Minuten-Takt (Tagesverkehr) verkehrenden Straßenbahnlinien sowie mit den räumlichen Zwängen des Straßenquerschnittes in Verbindung mit den vielfältigen Nutzungs- und Interessenkonflikten.

Defizite für den Fußgänger- und Fahrradverkehr sind bekannt. Durch einen grundhaften Ausbau des Straßenzuges einschließlich des Albertplatzes und Schlesischen Platzes muss eine Radverkehrsanlage auf der Fahrbahn angelegt werden. Dafür erforderliche umfassende Planungen sind bislang nicht eingeordnet.

3. „Auf Basis welcher Abwägungen wurde die Anordnung von Zeichen 240 angeordnet? Wann wurde zuletzt überprüft, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zeichen 240 noch gegeben sind?“

Zur Basis der Abwägungen wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Z 240 StVO erfolgte zuletzt vor der erneuten bestandsnahen Anordnung.

4. „Erfolgte im Rahmen der Planungen für die aktuelle Baumaßnahme auf der Antonstraße eine Überprüfung der Anordnung von Zeichen 240?“

Ja, im Rahmen der Planungen für die aktuelle Baumaßnahme auf der Antonstraße erfolgte eine Überprüfung der Anordnung von Zeichen 240.

5. „Plant die Stadt Dresden aktuell an der Umsetzung der Maßnahme 21 des Radverkehrskonzeptes? („Zustand nach grundhafter Sanierung 2006 genügt nicht den Anforderungen des Radroutennetzes, statt des gemeinsamen Fuß-/Radweges sollten Radfahrstreifen angelegt werden“). Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?“

Derzeit ist keine Vorplanung und deren Umsetzung vorgesehen.

6. „Plant die Stadt Dresden aktuell an der Umsetzung der Maßnahme 749 des Radverkehrskonzeptes („keine legale Möglichkeit, die Fr.-Wolf-Straße von Antonstraße aus Richtung Südwest zu erreichen“)? Wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?“

Siehe Antwort zur Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Annekatriin Klepsch
Zweite Bürgermeisterin